

Zweiter Bericht der Gentechnikkommission
gemäß § 99 Abs. 5 des Gentechnikgesetzes,

vorgelegt vom
Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
im Einvernehmen mit der
Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

III- 159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalrates XXI. Gesetzgebungsperiode



BERICHT

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über gemeinwirtschaftliche Leistungen der Post und Telekom Austria AG im Jahr 2000

BERICHT

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 3 Abs. 4 Poststrukturgesetz – PTSG 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 24/00 über die von der österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Jahre 2000.

1. Allgemeines:

- 1.1) Gemäß § 3 Abs. 4 des Poststrukturgesetzes hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die von der Post und Telekom Austria AG erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzulegen.
- 1.2) Der Bericht über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen 2000 hat Leistungen in folgenden Bereichen zum Gegenstand:
 - Post = Postzeitungsversand
 - Telekom = Sozialtarif für Bedürftige
- 1.3) Um die Kontinuität in der Erbringung gemeinwirtschaftlichen Leistungen im gesamten Bundesgebiet aufrecht zu erhalten und die sozialpolitisch begründete Entgeltsgestaltung für bestimmte Fernsprechteilnehmer zu ermöglichen wurde auch für die Zeit von 1. 1. 2000 bis zum 31. 12. 2000 ein Vertrag mit der Telekom Austria abgeschlossen, der insbesondere die Bestellung von durch die Telekom Austria AG zu erbringende gemeinwirtschaftliche Leistungen und die hierfür vom Bund zu leistende Abgeltung zum Inhalt hat.
- 1.4) Zusätzlich wurden auch in diesem Vertrag offene Forderungen der Telekom Austria AG für Leistungen, die von dieser aus dem Titel

„Gemeinwirtschaftliche Leistungen“ gemäß § 3 PTSG vor dem 1. 1. 2000 erbracht wurden, abgegolten.

- 1.5) Im Postbereich wurde die Kontinuität in der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen aufgrund einer Vereinbarung aus 1997 zumindest für die erste Jahreshälfte 2000 gewahrt.

Diese Vereinbarung hat zwar nur für 1997 und 1998 gegolten, war aber aufgrund einer mündlichen Vereinbarung auch für die Jahre 1999 und 2000 anwendbar.

Für die zweite Hälfte 2000 erfolgte die Abgeltung gemäß der Novelle zum Postgesetz BGBl. I. Nr. 26/2000.

- 1.6. Ähnlich wie im Telekombereich wurden auch im Postbereich von der Post AG Nachforderungen geltend gemacht. Über diese Nachforderungen wurde ein abschließender Vergleich vereinbart.

2. Rechtsgrundlage Telekombereich:

- 2.1) Aufgrund des § 3 Abs. 1 Poststrukturgesetzes (PTSG) 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 24/00 wurde ein Vertrag betreffend Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen 2000 mit der TA abgeschlossen.

Soweit im Bereich der Post-, Postauto- und Fernmeldewesens gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen sind, sind der Umfang der Leistungen sowie die vom Bund zu tragenden Kosten im Rahmen der Bestellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vertraglich zu vereinbaren.

- 2.2) Darin verpflichtete sich der Bund zu einer Zahlung von 500 Mio. ATS für die laufende Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Jahre 2000.
- 2.3) Von der TA AG wurde aber immer wieder geltend gemacht, dass die Leistungen des Bundes die Kosten nicht zur Gänze abdecken würden und es wurden daher Nachforderungen in der Höhe von 967 Mio ATS geltend gemacht.

Da in den Jahren 1998, 1999 und 2000 im Schnitt jeweils 300.000 Anspruchsberechtigte den Sozialtarif in Anspruch nahmen und damit die Leistungen des Bundes die Kosten tatsächlich nicht abdeckten, waren diese Nachforderungen grundsätzlich berechtigt (siehe Punkt 3.1). Daher wurde im Vertrag vom Jahre 2000 auch eine Abgeltung der offenen Forderungen der TA von 1998 bis 2000 für erbrachte Leistungen aus dem Titel „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“ vor dem Zeitpunkt 1. 1. 2000 vereinbart.

In den laufenden Verhandlungen wurde dann ein Vergleich über eine Nachforderung in der Höhe von 650 Mio. ATS abgeschlossen. Mit diesem Pauschalbetrag wurden alle Forderungen der TA endgültig abgegolten.

- 2.4) Damit wurden insgesamt 1.150 Mio. ATS unter dem Titel „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“ vereinbart.

3. Übersicht über die vereinbarten Leistungen Telekom

- 3.1) Die Leistungen der TA umfassen die Befreiung von der Entrichtung der Fernsprechgrundgebühr einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebührenstunde pro Monat während der Geschäftszeit. (Abschnitt XI der Fernmeldegebührenordnung)

Damit wird für sozialpolitisch begründbare Fälle der Universaldienst, dies ist der Zugang zum öffentlichen Sprachtelefondienst über einen Festnetzanschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit

Datenraten, wie sie über Übertragungswege für Sprache geleistet werden können, zumindest für eine Stunde entgeltfrei ermöglicht und dadurch auch einkommensschwachen Haushalten ein Eintritt in die Informationsgesellschaft erleichtert.

3.2) Anzahl der gebührenbefreiten Teilnehmer:

Im Durchschnitt der letzten Jahre bewegte sich die Anzahl dieser Personen mit Behinderungen und/oder einem sehr geringen Haushaltseinkommen um die 300.000 Bezieher pro Jahr.

Im Jahr 2000 waren es durchschnittlich 292.547 Teilnehmer für die je ein Aufwand von 212,-- ATS Grundentgelt und 44,-- ATS Verbindungsentgelt entstanden.

Mindererlös	Grundentgelte:	744.238.508,-	ATS
	<u>Verbindungsentgelt</u>	<u>154.464.595,-</u>	<u>ATS</u>
	Summe Mindererlös	898.703.104,-	ATS

3.3) Übersicht über Mindererlös ab 1998 als Grundlage für die Einmalabgeltung

	Mindererlös		Pauschalabgeltung		
1998	744.118.493,-	ATS	500.000.000,-	ATS	
1999	800.683.958,-	ATS	500.000.000,-	ATS	
2000	898.703.104,-	ATS	500.000.000,-	ATS	
			<u>1.500.000.000,-</u>	<u>ATS</u>	
			Nachtrag 2000	650.000.000,-	ATS
Summe	2.443.505.555,-	ATS		2.150.000.000,-	ATS

4. Vorschau auf 2001

Durch das Auslaufen der Verpflichtung gemäß § 125 Abs. 9 TKG musste für 2001 eine neue Regelung geschaffen werden.

Dabei wurde es ermöglicht, dass auch andere Betreiber als die TA diesen Dienst anbieten können und so auch in diesem Bereich ein Wettbewerb entsteht.

Gleichzeitig wurde die Höhe des Bundeszuschusses mit max. 750 Mio. ATS pro Jahr festgelegt.

Konkret werden dem jeweiligen Betreiber 190 ATS pro Teilnehmer ersetzt, wobei sich der Betreiber zu folgender Mindestleistung verpflichten muss.

Monatliches Grundentgelt sowie 60 Minuten Gesprächsdauer in der Spitzenzeit ins Festnetz einer inländischen Tarifzone (regional und/oder Inland) in einem vom Netzbetreiber festgelegten Tarifmodell oder der dieser Leistung entsprechende Gegenwert für Gespräche in andere Netze oder Tarifzonen.

5. Rechtsgrundlage Postbereich

5.1) Auch hier wurde aufgrund des § 3 Abs. 1 Poststrukturgesetzes (PTSG) 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 24/00 ein Vertrag betreffend Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen geschlossen.

Dieser Vertrag wurde bereits 1997 abgeschlossen und zwar vorerst für die Jahre 1997 und 1998. Aufgrund einer mündlichen Vereinbarung war aber dieser Vertrag auch 1999 und 2000 weiter anzuwenden.

5. 2) In dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Bund zu einer Zahlung von insgesamt 1. 400 Mio. ATS, diese Vereinbarung galt ursprünglich für Post und Telekom, wovon intern 900 Mio. ATS für Leistungen der Post verrechnet wurden.

Im Jahre 2000 war also die Summe von 900 Mio. ATS für den Postbereich vertraglich vereinbart.

- 5.3) Am 1. Juli 2000 trat die Novelle zum Postgesetz 1997 ,BGBl. I Nr. 26/2000 in Kraft.

Dadurch wurde unter anderem der Bundeszuschuss schrittweise reduziert.

Für 2000 insgesamt 600 Mio. ATS

Für 2001 insgesamt 200 Mio. ATS

Mit 31. Dezember 2001 treten die Sonderregelungen über den Postzeitungsversand außer Kraft, ab 2002 wird kein Bundeszuschuss mehr gewährt.

- 5.4) Von der Post AG wurde aber immer wieder geltend gemacht, dass die Leistungen des Bundes die Kosten in der Vergangenheit (1998-2000) nicht zur Gänze abdecken würden und es wurden Nachforderungen in der Höhe von 1.000 Mio. ATS geltend gemacht.

In den laufenden Verhandlungen wurde dann ein Vergleich über ein Nachforderung in der Höhe von 558 Mio. ATS abgeschlossen. Mit diesen Vergleich wurden alle Forderungen der Post AG endgültig abgegolten.

- 5.5) Damit wurden insgesamt 1.158 ATS unter dem Titel „Gemeinwirtschaftliche Leistungen“ vereinbart.

6.) Übersicht über die vereinbarten Leistungen Post

- 6.1) Die Leistungen der Post AG unter dem Titel Gemeinwirtschaftliche Leistungen umfassen das nicht kostendeckende Versenden von

- Zeitungen; Wochenblättern und Monatsschriften,
- Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblättern,

- Druckschriften von gesetzlichen Interessensvertretungen, von Parteien, von einem Wahlwerber, von einem Verein, von einer gesetzlich anerkannten Kirche und von einer gemeinnütziger Organisation.

6.2) Anzahl der Postsendungen

- Im Jahr 2000 wurden durch die Post AG 702 Mio. Sendungen von 8536 Titeln im Rahmen des Postzeitungsversandes befördert.

Beilage 1 zur Information betreffend Postzeitungsversand
Bericht für die Jahre 2000 und 2001

1. Rechtslage:

Durch eine Novelle zum Postgesetz 1997, die am 1. Juli 2000 in Kraft getreten ist, sind u.a. folgende wesentliche Änderungen erfolgt.

- a) der Bundeszuschuss wurde schrittweise reduziert, u. zwar wie folgt: 2. Hälfte 2000: 150 Mio. ATS damit insgesamt 600 Mio. ATS , 2001: 200 Mio. ATS
- b) mit 31.12.2001 treten die Sonderregelungen über den Postzeitungsversand außer Kraft; der Bundeszuschuss entfällt.

2. Abgeltung

Für die 1. Hälfte 2000 erfolgte die Abgeltung auf der Grundlage der Vereinbarung aus 1997 von 900 Mio. S jährlich; somit 450 Mio. S für das Halbjahr.

Für die 2. Hälfte 2000 und für das Jahr 2001 erfolgte die Abgeltung gemäß der Novelle zum Postgesetz, BGBl. I Nr. 26/2000.

2000	1. Halbjahr	450 Mio. S	
	2. Halbjahr	150 Mio. S	600 Mio. S
2001			200 Mio. S

3. Offene Restforderungen

Die Österreichische Post AG hat Restforderungen für die Jahre 1998, 1999 und 2000 in Höhe von 1.000 Mio. S gelten gemacht. Diese Forderungen sind mit insgesamt 558 Mio. S vergleichsweise abgegolten worden. Damit sind alle Forderungen der Post endgültig abgegolten.

Beilage 2 zur Information betreffend Sozialtarif für Bedürftige

Bericht für das Jahr 2000

1. Rechtslage:

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Poststrukturgesetzes (PTSG) 1996, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 24/00 wurde ein Vertrag mit der TA AG für das Jahr 2000 abgeschlossen.

2. Abgeltung

Es erfolgte eine Abgeltung aufgrund des Vertrages in der Höhe von 500 Mio. ATS für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Jahr 2000.

3. Offene Restforderungen

Die Telekom Austria AG hat Restforderungen für die Jahre ab 1998 in der Höhe von 967 Mio. ATS geltend gemacht. Diese Forderungen sind mit insgesamt 650 Mio. ATS vergleichsweise abgegolten worden. Damit sind alle Forderungen der TA entgültig abgegolten.